

Ernst Christoph Suttner

Von "Kirchennationen" zu Nationalkirchen

Beobachtungen betreffs eines folgeschweren Paradigmenwechsels in Südosteuropa

Längst bevor es zu dem im heutigen Westeuropa der Mehrheit geläufigen Verständnis von Nationen kam, sind Menschen, die nicht aufgrund von Verwandtschaft oder Sippe zusammengehörten, miteinander geschichtsmächtig gewesen. Sie bildeten ein "Volk", eine "Nation". Doch die Kriterien, um derentwillen sie zusammengehörten, waren andere als jene, auf die man heute in Westeuropa mit Vorzug achtet, wenn die Volkszugehörigkeiten festgestellt werden. Denn in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts kam eine neue Bestimmung in Mode. Seither sucht man die Grundlage der Volksgemeinschaft nur allzu bereitwillig in der gemeinsamen Sprache bzw. Abstammung.

Schon bei nur oberflächlichem Zusehen erweist sich dies als fragwürdig. Denn anhand der Kriterien, an denen man üblicherweise erkennen will, wer Pole, Däne oder Tscheche ist, läßt sich nicht zeigen, daß die Schweizer, die eine lange gemeinsame Geschichte haben, miteinander ein Volk sind; auch kann anhand dieser Kriterien keine Unterscheidung zwischen Deutschen und Österreichern erfolgen. Zudem gab es nicht nur in vergangenen Zeiten, sondern gibt es auch heute häufig den Fall, daß Nachkommen zugezogener Fremdstämmiger voll ins ansässige Volk hineinwachsen; in ihrem Fall entscheiden geistige und gesellschaftliche Voraussetzungen, ob und wie weit sie zu dem Volk gehören, das ihre Eltern oder Großeltern aufnahm. Es

ist ein Faktum: Die Voraussetzungen für das Feststellen von Volkszugehörigkeiten haben sich vielfach gewandelt; nach ihnen ist für eine jede Geschichtsperiode gesondert zu fragen.

I. Nationskriterien in alter Zeit

Eine Entwicklung, die mit Kaiser Konstantin einsetzte und in der Gesetzgebung Kaiser Justinians den Abschluß fand, führte dazu, daß im Römischen Reich nur Bürgerrecht besaß, wer des gleichen christlichen Glaubens war wie der Kaiser. Diese Betrachtungsweise war kein Novum. Wie aus den Makkabäerbüchern des AT hervorgeht, wollte man schon im syrischen Diadochenreich die Juden zum üblichen Kult zwingen, weil man meinte, sie dadurch in die Nation assimilieren zu können. Zur Stärkung des Reiches verlangten auch die Reformkaiser der Römer, daß die Christen gemeinsam mit den übrigen Bürgern den offiziellen Kult vollzögen.

Nach dem Niedergang des Sassanidenreichs, dem die Araber mit ihrem auf eine Offenbarungsreligion gegründeten Staat den Todesstoß versetzt hatten, wurde es zur allgemeinen Ansicht in der mediterranen Welt, daß die tragende Nation eines Staatsgebildes nur dann in die "Liga der Nationen" aufgenommen werden könne, wenn sie sich zu einer der drei monotheistischen Offenbarungsreligionen, zum Christentum, zum Islam oder - wie im Fall der Chazaren - zur mosaischen Religion bekannte. Ein Staat ohne religiös-moralische Verankerung in einer dieser Buchreligionen wäre von den damaligen Kulturstaaten abgelehnt worden und ein pures Machtgebilde geblieben, für das es in der "Liga der Nationen" keinen Platz gab. Mit ihm hätte man sich nur militärisch, nicht diplomatisch auseinandergesetzt. In der frühmittelalterlichen europäischen Staatenwelt, wo man bei der Ausbildung der Staatsnationen das Christentum wählte, spielte daher die Kirche eine bedeutsame Rolle.

Für das Werden der Nationen waren Muttersprache und stammesmäßige Herkunft von untergeordneter Bedeutung und galten

kaum als Kriterium für die Zugehörigkeit zu ihnen. Erst ein langsamer Assimilationsprozeß führte zu den einheitlichen Umgangssprachen. Entscheidend waren hingegen von Anfang an Loyalität zum Herrscher und die Zustimmung zum Recht und zur Kultur des neuen Staates. Recht (Moral), Kultur und Bildung aber waren in die Verantwortung der Kirche des Fürstentums gegeben. Wer loyal war zum Herrscher, das von der Staatskirche getragene geistige und geistliche Leben mitlebte und eine der bei Hof gebräuchlichen Sprachen soweit beherrschte, daß er sich mit der Führungselite verständigen konnte, gehörte der Staatsnation an, welche Umgangssprache auch immer in seiner häuslichen Umgebung gebräuchlich gewesen sein mag.

Die Zugehörigkeit zur Nation ergab sich ehemals also aus der Zustimmung zu einer bestimmten ethischen und kulturellen Wertordnung, die von der Religion geprägt war. Nicht mit vollem Bürgerrecht ausgestattet, aber aufgrund einer Toleranzregelung konnten innerhalb der Staaten neben der Staatsnation eventuell noch kleinere Lebens- und Schicksalsgemeinschaften Anerkennung als Nationen mit eingeschränktem Selbstbestimmungsrecht finden, sofern auch sie auf eine der drei Offenbarungsreligionen gegründet waren. In diesen Fällen war die gesonderte Buchreligion der Halt; ohne ihn wären die Minderheiten über kurz oder lang von der Mehrheit absorbiert worden.

Greifen wir einige Beispiele heraus, um ein wenig zu zeigen, was in alten (und sogar in manchen neueren) Geschichtsquellen einschlägig zu beachten ist.

Viele Texte, in denen von Griechen die Rede ist, blieben unverständlich, wenn man beim Lesen stets und sofort an die Bürger Griechenlands bzw. an Emigranten griechischer Sprache dachte. Dann paßte die Bezeichnung "Griechen" zum Beispiel nur auf einen Teil jener Kaufleute, die ins Habsburgerreich gekommen waren, um Handel zwischen der Donaumonarchie und dem Osmanenreich zu treiben und dort Griechen hießen. In ihrer Heimat waren sie über ihre Bischöfe dem Patriarchen von Konstantinopel zugeordnet; sie waren also "griechischen Glaubens",

und ihr Patriarch hieß "Patriarch der Griechen", obwohl ein großer Teil der Gläubigen seines Patriarchats niemals griechisch zu sprechen gelernt hatte. Die Kaufleute unterhielten in Wien eine Bruderschaft, die für Gottesdienste ihrer Glaubensgemeinschaft (für "griechische Gottesdienste") Sorge trug. Wer diese Gottesdienste für die seinen hielt, galt in Wien als Grieche. Nach dem Toleranzpatent Kaiser Josefs wurde aus der Bruderschaft eine Kirchengemeinde, und als sich Österreichs Interessen in Südosteuropa steigerten und in Wien die Zahl solcher "Griechen" anwuchs, teilte sich ihre Kirchengemeinde in eine für "Griechen aus dem Habsburgerreich" und eine andere für "Griechen aus dem Osmanenreich". Doch Österreich hatte sich, wie bekannt, nie bis ins griechische Sprachgebiet ausdehnen können. Die „Griechen aus dem Habsburgerreich" waren eben Griechen aufgrund ihrer kirchlichen Bindung, durch die ihr Herkommen, ihr familiäres Brauchtum und weithin auch ihr soziales und ethisches Empfinden geprägt waren.

Der Brauch, religiöse Gruppierungen mit Volksnamen zu benennen, reicht in die Spätantike zurück. Jeder Christ des spätantiken und des mittelalterlichen Römerreichs, der sich zu der durch Altrom geprägten Kirchlichkeit bekannte, hieß "Lateiner" oder nach einer etwas jüngeren Redeweise des Ostens "Franke", und ein Christ, der sich zu der durch Neurom geprägten Kirchlichkeit bekannte, hieß nach westlicher Terminologie "Griechen", nach östlicher "Römer". (Um solche "Römer" von den Bewohnern Altroms zu unterscheiden, sind beim Übersetzen ihres Namens in westliche Sprachen die Bezeichnungen "Rhomäer" bzw. "Byzantiner" üblich geworden.) Gebildete "Lateiner" ("Franken") beherrschten in der Tat die lateinische Sprache und gebildete "Griechen" ("Rhomäer" bzw. "Byzantiner") die griechische. In manchen von ihren Heimatländern waren diese Sprachen die Volkssprache. Aber auch dort, wo es zu keiner Latinisierung bzw. Gräzisierung der Volksgruppen gekommen war, bzw. wo sich mit der Zeit andere Sprachen durchsetzten, galt als "Lateiner" oder als "Griechen", wer sich zu der betreffen-

den Kirchlichkeit und zu den kulturellen und brauchtumsmäßigen Traditionen aus den Zentren Rom bzw. Konstantinopel bekannte. Wer dies übersähe, könnte weder mittelalterliche, noch frühneuzeitliche Quellen sinngemäß lesen.

Mißverständnisse begegnen gelegentlich in rumänischen Abhandlungen zur Geschichte Siebenbürgens. So kann man zum Beispiel erleben, daß der ungarische Reichsverweser Janos Hunyadi als Rumäne reklamiert wird. Aber er und sein Sohn, der Ungarnkönig Matthias Corvinus, oder der ungarische Primas Nikolaus, der sogar den Beinamen "der Walache" (= der Rumäne) trug,¹ und viele andere, die von Vorfahren mit nichtungarischer Muttersprache abstammten (und möglicherweise zu Hause tatsächlich eine nicht-ungarische Sprache verwandten), waren "Hungari natione" ("Ungarn der Nation nach"), als welche sich solche Menschen gelegentlich in alten Texten bezeichneten. Sie beherrschten Latein, die damalige Amtssprache der Ungarn, und auch das Ungarische oder konnten sich zumindest mit den Magyaren verständigen; vor allem aber setzten sie sich ein für das Königreich Ungarn und waren der Kirche Ungarns, d. h. jenem Teil der abendländischen Kirche, an deren Spitze der ungarische Primas stand, ergeben. Also zählten sie zur Staatsnation und waren nach dem Verständnis der Zeit Ungarn.

Auch auf die Janitscharen ist in diesem Zusammenhang zu verweisen. Sie waren die Elitetruppen des osmanischen Reiches und haben dessen Expansion ermöglicht. Doch Angehörige dieser Armee konnten nur junge Männer werden, die als Nicht-Moslems (und das hieß im osmanischen Reich: nicht als Türken) geboren, durch die sogenannte "Knabenlese" (sie könnte man sozusagen eine Art Steuer nennen, die von den unterworfenen Völkern in jungen Burschen zu entrichten war,) ausgehoben und durch Annahme des Islam in die türkische Nation eingefügt waren und dann zu ihrer Muttersprache hinzu auch das Türkische erlern-

¹ Über ihn vgl. DThC XI,960 f; LThK ³VII,1034 f; I. S. Firu - C. Albu, *Umanistul Nicolaus Olahus (1493-1568)*, Bukarest 1968.

ten. Dies galt, solange das Janitscharenheer in Blüte stand. Als in der Spätzeit des Osmanenreiches auch Söhne von Türken in die Armee aufgenommen wurden, war die Glanzzeit vorbei. Zu meinen, die Janitscharen seien wegen ihrer Herkunft keine Türken gewesen, ist Nonsens. Denn wie, wenn nicht mit ihrer Hilfe wäre das Osmanenreich geschaffen worden?

Die Zugehörigkeit zu einer Religion als bestimmendes Element der Volkszugehörigkeit hatte Auswirkungen auf das gesellschaftliche Gefüge. Denn Ergebenheit gegenüber einer religiösen Gemeinschaft erfordert, wenn sie aufrichtig ist, die Zustimmung zu ethischen Werten, und nach mittelalterlichem Verständnis verlangte sie zudem, sich zu jener Kultur zu bekennen, die von der betreffenden Religionsgemeinschaft getragen wurde. Obgleich das Erfordernis einer solchen Zustimmung natürlich zu keiner Zeit uneingeschränkt eingelöst wurde, heißt dies doch, daß damals ein jedes Kulturvolk dadurch charakterisiert war, daß in ihm ein Konsens zu einer klar umschriebenen Wertordnung vorhanden war.

II. Christliche Nationen im Osmanenreich

Im osmanisch regierten Südosteuropa waren die Christen genötigt, das von jeher enge Band der Nationen zur jeweiligen Kirche weiter zu intensivieren. Denn in den islamischen Staaten war der Koran (samt seiner Interpretation) das Gesetz schlechthin. Das geistliche wie das weltliche Leben wurde dadurch geregelt. Doch diesen Regeln unterstanden allein die Moslems; nur sie waren Vollbürger; nur sie gehörten zur Staatsnation. Wer kein Moslem, aber dennoch nicht gesetzlos war, weil er den heiligen Schriften der Juden oder der Christen zustimmte, konnte Halbbürger oder Schutzbefohlener sein; er konnte deren Glaubensgemeinschaft angehören, die eine Volksgruppe mit weitgehender Autonomie - fast möchte man sagen: einen Staat im Staate - darstellte. Zur Glanzzeit des os-

manischen Reiches galt dies voll; in der Zeit des Niedergangs wurden diese Regeln angefochten und abgeschwächt, aber nicht völlig außer Kraft gesetzt.

Wer von den Untertanen des Sultans Moslem war, war somit Türke. Ob er als Moslem geboren worden war oder von einem anderen Volk abstammte und erst im Lauf seines Lebens zum Islam konvertierte, und ob er bei der Konversion auch die türkische Sprache annahm oder nicht, war dabei unerheblich. Nicht-Moslems bedurften, um sich einer "nationalen" Autonomie ihrer Volksgruppe erfreuen zu können, ebenfalls einer religiösen Definition ihrer Identität, und die Kenner ihrer heiligen Schriften hatten die Volksgruppe zu führen. Juden und Christen mußten im osmanischen Reich folglich unter der Jurisdiktion ihrer Religionsführer stehen.

Dies verstärkte in Südosteuropa die lange vor der Osmanenzeit grundgelegte Interdependenz von Nation und Kirche und ließ den Einfluß der Kirchenführer größer werden, als er in der Zeit der Selbständigkeit dieser Völker hatte sein können. Denn mit dem Untergang ihrer eigenen Staaten verloren die christlichen Völker Südosteuropas die politische Führungsschicht von ehemals. Soweit diese nicht bei den entscheidenden Schlachten gefallen war, war sie nach dem Sieg der Türken vor die Wahl gestellt, ausgelöscht zu werden (bzw. in christliche Länder zu flüchten) oder den Islam anzunehmen und Vollbürger des Osmanenreiches (also Türken) zu werden. Gemäß den Möglichkeiten, die das islamische Staatsrecht bot, bildeten die unterworfenen Völker recht schnell eine neue, und zwar eine religiöse Führungsschicht aus. Weil das Herkommen dieser Völker seit Jahrhunderten eine große Nähe von Nation und Kirche gekannt hatte, und weil bei ihnen das intellektuelle Leben immer schon in den Klöstern beheimatet war, war es nicht schwer, daß die Kirchenführer nach dem "Aderlaß der Nationen" allgemeine Anerkennung als Volksführer fanden.

Verständlicherweise brachte die neue Funktion der Kirchenführer eine besondere Nähe der Kirchen zu vielen "saecularia"

und ganz allgemein zur Politik mit sich. Denn die Kirchenführer mußten zu ihren geistlichen Aufgaben hinzu alle zivilrechtlichen Belange ihrer Volksgruppe betreuen und die Zivilgerichtsbarkeit ausüben. Alle Autonomie, die ihrem Volk verblieben war, hatten sie zu verwalten, und es oblag ihnen, darüber zu wachen, daß diese möglichst wenig eingeengt wurde, vielmehr - wann immer dafür auch nur die kleinste Aussicht bestand - eine Ausweitung erfuhr. Und selbstverständlich waren alle Schulen, wenn es solche für die Christen gab, kirchlich und bestanden hauptsächlich in Klöstern. Sogar für die Loyalität der Gläubigen zum Herrscher und für das Steueraufkommen waren die Kirchenführer verantwortlich.

Eine Vielzahl von Funktionen, die im byzantinischen Reich und in den einstigen christlichen Balkanstaaten vom Staat wahrgenommen worden waren und nach moderner Auffassung auch heute wieder als staatliche Belange gelten, wurden somit im islamischen Staat als kirchliche Angelegenheiten verstanden. Es war sogar so, daß der Osmanenherrscher mit den obersten Kirchenführern über jene Behörde verkehrte, der die Außenpolitik seines Reiches anvertraut war. Dem Staat oblagen für die christlichen Untertanen kaum noch andere Aufgaben als das Aufrechterhalten der Ordnung (militärisch nach außen, polizeilich und durch die Kriminalgerichtsbarkeit im Innern) und eine Art Schiedsrichterfunktion bei Streitigkeiten zwischen den einzelnen als religiös-ethnische Gruppierungen konstituierten "Nationen". Die Organisationsform solcher Volksgruppen kann mit einem Ausdruck wie "Kirchennationen" gut umschrieben werden, und es ist jedenfalls so, daß sich die Unterscheidung der gesellschaftlichen Gegebenheiten in "kirchliche" und "nichtkirchliche" Angelegenheiten, die den heutigen Westeuropäern geläufig ist, keineswegs eignet, wenn Ereignisse aus dem Osmanenreich zur Debatte stehen.

Die Auswirkungen dieser Verflechtung der Kirchen in die weltlichen Belange sind doppeldeutig. Natürlich mehrte es die Autorität der Hierarchen, daß sie zuständig waren für fast das

gesamte Leben der Gläubigen, und diese Steigerung konnte hilfreich sein, wenn geistliche Angelegenheiten zu ordnen waren. Auch wurde die aus der Zeit der Nationsbildung überkommene Überzeugung verfestigt, daß man der richtigen Kirche angehören müsse, um zu einer der Nationen Südosteuropas gehören zu können. Kirchlichen Charakters sind auch nahezu alle Kultur- und Geschichtsdenkmäler dieser Nationen, die älter sind als ihre Nationalstaaten. Dies hatte, um einen für Westeuropäer wohl recht überraschenden Umstand zu erwähnen, unter anderem zur Folge, daß die sozialistischen Unterrichtsanstalten und Touristenorganisationen Studenten und Bürger ihres Landes trotz des ihnen amtlich verordneten Atheismus in Klöster geleiten mußten, als sie ihnen Gelegenheit bieten wollten, die nationale Geschichte besser zu erfassen.

Eine wenig erfreuliche Folge zeitigte die gesellschaftliche Funktion der Kirchenführer, als in der Endphase des osmanischen Reichs auch dort der moderne Säkularismus um sich griff und es auch dort Ungläubige gab. Diesen war es aus Staatsräson unmöglich, einen Bruch mit der Kirche herbeizuführen. Die weltlichen Konsequenzen der Kirchengliedschaft machten es ihnen nämlich notwendig, mit der angestammten Kirche und ihren Leitungsgremien auch dann noch verbunden zu bleiben, wenn keinerlei Bezug zur geistlichen Wirklichkeit der Kirchengemeinschaft mehr vorlag. Denn nur der Verbleib im Sozialgefüge der Kirchengemeinde gewährleistete für sie, da sie keine Moslems waren, den Fortbestand von Rechtssicherheit in bürgerlicher Hinsicht. Mit dem Vorhandensein sogenannter Taufscheinchristen in Westeuropa kann dies nicht verglichen werden. Von "Taufscheinchristen" spricht man nämlich, wenn aus Gleichgültigkeit die Zugehörigkeit zur Kirchengemeinde weder widerrufen noch durch irgendwelche Anteilnahme ratifiziert wird. In unserem Fall geht es hingegen um eine unter Umständen sehr rege, aber unreligiöse Anteilnahme am bürgerlichen Teil des Lebens der Kirchengemeinden. Ein Atheist im Kirchenvorstand war im späten 19. Jahrhundert keine Unmöglichkeit; für ihn war eine

Mitarbeit darin Teilhabe am Leitungsgremium der Volksgruppe.

Wie wir sogleich zu besprechen haben, hatte in weiten Teilen der Donaumonarchie ein ähnliches Nahverhältnis der Nationen zu den Kirchen bestanden. Ein selbstkritisches Wort aus der Siebenbürgener Unierten Kirche, das 1918 in der Zeitschrift "Cultura Creștină" zu lesen war, mag das eben Gesagte weiter beleuchten.: "...unsere Kirche (= die Siebenbürgener unierte Kirche) wurde - wie auch die nichtunierte Kirche von Hermannstadt - zu einem wahren Schutzschild und Trutzturm für unsern ethnischen Charakter. Unsere innere Schwachheit brachte es mit sich, daß des öfteren die Kämpfe, die ausgefochten wurden für die Erhaltung unseres nationalen Gedankens, den Eifer und die Begeisterung für die religiösen Fragen im engeren Sinn des Wortes minderten und so - bei uns sicher weniger als bei den nichtunierten Brüdern - den seltsamen Typ des rumänischen Intellektuellen schufen, der aus nationalen Gründen der eifrigste Verteidiger der Kirche und ihrer Rechte war, ohne sich dabei über die religiösen Pflichten, die aus dem Glauben erwachsen, viel den Kopf zu zerbrechen."²

III. "Kirchennationen" im osmanisch dominierten Siebenbürgen und in der Habsburgermonarchie

Die lutheranischen Sachsen im osmanisch dominierten Siebenbürgen waren der klassische Fall einer "Kirchennation".³ Sie bildeten eine rechtsfähige, zu den Landständen zählende Körperschaft aus Gläubigen einer bestimmten Konfession mit einem stark von der Religion geprägtem Brauchtum, und sie pflegten auch eine für sie charakteristische Gottesdienst- und Amts-

² A. Rusu, Noua eră și biserica noastră, in: Cultura Creștină 7(1918)337.

³ Eine recht knappe Darstellung des Entstehens dieser "Kirchennation" findet sich im Abschnitt "Zu den sozialpolitischen Gründen für den Wandel" bei Suttner, Die Kirchenunion in Siebenbürgen 1697-1761: Das Bemühen um Sakramentengemeinschaft zwischen Schwesterkirchen degeneriert zur Konversion orthodoxer Christen zum Katholizismus, in: Ostk. Stud. 47(1998)22-33

sprache. An Religion, Brauchtum und Sprache war zu ersehen, wer zu ihnen gehörte; in ihren kirchlichen Gremien hatten sie die Möglichkeit zur Willensbildung in gesellschaftlichen Angelegenheiten; da sie berechtigt waren, Repräsentanten in den Landtag zu entsenden, besaßen sie auch politischen Einfluß.

"Kirchennationen" begegnen ebenfalls, wo Österreich bei der Expansion nach Südosten auf geschichtlichen Vorgaben aus der Osmanenzeit weiterbaute. In den ungarischen Kronländern erlangten zum Beispiel die orthodoxen Serben eine solche Position. Der Vorstoß der österreichischen Heere nach Südosten nach der großen Türkennot von 1683 hatte auf der Balkanhalbinsel bei vielen Christen große Erwartungen wachgerufen. Kaiser Leopold I. hatte Aufrufe erlassen, welche die Hoffnung auf Befreiung von den Türken steigerten und Aufstandsbewegungen auslösten. Aber die Kraft Österreichs reichte nicht aus, um die Türken aus allen Gebieten mit christlicher Mehrheit zu vertreiben. So gewährte Leopold den auf die kaiserliche Seite übergetretenen Serben, die die Rache der Türken fürchten mußten, Asyl in den von seinen Heeren eroberten Gebieten. Mit dem Asylversprechen wurde ihnen die Autonomie als Volksgruppe zugesichert. An der Spitze der serbischen Einwanderer kam 1691 Patriarch Arsenije III. von Peć mit nach Österreich. In ihm und seinen Nachfolgern hatten die Serben geistliche und politische Führer, und das kirchliche Nationalkonzil, das mit dem Ersthierarchen verknüpft war, gab ihnen die Möglichkeit, ihre Angelegenheiten zu regeln und sich zu Anliegen, welche die Kompetenz der eigenen Gremien überschritten, zu Wort zu melden.

1868/69 konnten auch die orthodoxen Rumänen der Donaumonarchie unter Führung durch Andrei Şaguna in einem Ausgleich mit den Serben eine eigene autokephale Metropole erlangen und sie mit Allerhöchster Sanktion zu ihrer rumänischen "Kirchennation" gestalten. Die Kirchenverfassung sah Vollversammlungen in den Pfarreien und gewählte Gremien auf der Ebene von Dekan-

nat, Diözese und Metropole vor. Diese gaben den orthodoxen Rumänen Siebenbürgens die Möglichkeit zur demokratischen Willensbildung. Nicht nur ihre kirchlichen, auch ihre kulturellen und nationalen Belange erfuhren in diesen Gremien effiziente Pflege.

Die Spektrumsbreite der kirchlichen Gremien der Rumänen der Donaumonarchie wird verdeutlicht, wenn man bedenkt, daß Petru Groza, der 1945 der erste Ministerpräsident einer kommunistisch geführten rumänischen Regierung wurde, seine politische Tätigkeit in den Gremien der Siebenbürgener rumänischen Orthodoxie begonnen hatte. Er war 1884 in Siebenbürgen als Sohn und Enkel orthodoxer Priester geboren und Jurist geworden. Noch vor dem 1. Weltkrieg, also noch in Österreich-Ungarn, wandte er sich der Politik zu und ließ sich in die kirchlichen Gremien wählen. Wenigstens teilweise dürfte es auf den Einfluß zurückgehen, den die Siebenbürgener kirchlichen Gremien auf das gesellschaftliche Leben der Rumänen ausübten, daß in Rumänien die kommunistische Partei eine von der Politik aller übrigen kommunistischen Parteien abweichende Haltung zur Kirche einnahm.⁴

Die Donaumonarchie und die orthodoxen "Kirchennationen" in ihr übten in beachtlichem Maß Partnerschaft. Die Kirchen trugen viel Verantwortung für Erziehung und Bildung. Dies taten sie im Rahmen einer staatlichen Gesetzgebung, die auf Anhebung der Allgemeinbildung bedacht war und bestimmte Ausbildungsziele festlegte. Die Schulgesetze, die für die kirchlichen und für die staatlichen Unterrichtsanstalten gleichermaßen galten, sorgten dafür, daß die Bildungsziele den wirtschaftlichen und sozio-kulturellen Notwendigkeiten im Reich gerecht wurden; die Kirchen waren um die ethische Basis des

⁴ Die Volksrepublik Rumänien hat keine Trennung der Kirche vom Staat erklärt, und in Rumänien war auch für Gläubige, sogar für amtierende Geistliche, die Mitgliedschaft in der kommunistischen Partei möglich. Hierzu und zu weiteren Besonderheiten vgl. den Beitrag "Das 'soziale Apostolat' der rumänischen Orthodoxie im ersten Jahrzehnt nach dem 2. Weltkrieg", bei Suttner, Kirche und Nationen, Würzburg 1997, S. 387-419.

Bildungswesens und überhaupt des öffentlichen Lebens bemüht; außerdem oblag es ihnen, das Bildungsprogramm so auszugestalten, daß die Weitergabe der das Volkstum der einzelnen Nationen prägenden Werte an die junge Generation gewährleistet blieb. So sorgten Kirchen und Staat miteinander für das Gemeinwohl, indem die Kirchen sich kümmerten, daß es ein ethisches Fundament gab für die vom Staat erstrebten wirtschaftlichen und sozio-kulturellen Ziele; außerdem lag bei den Kirchen auch die Sorge um angemessene Rücksichtnahme auf die Völkervielfalt des Reiches.

Partnerschaftlich schufen der Wiener Kaiser und die drei autokephalen orthodoxen Kirchen von Karlowitz, Hermannstadt und Czernowitz, die es in der Donaumonarchie seit dem letzten Drittel des 19. Jahrhunderts gab, auch das partikuläre Kirchenrecht. Dies entsprach einer orthodoxen Kirchenrechtstheorie, die N. Milasch wie folgt darlegte: "Als ... die Kirche als Grundlage der Rechtsordnung proklamiert und von der Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zur Kirche die politische, in gewissen Beziehungen aber auch die allgemeine Rechtsfähigkeit der einzelnen abhängig gemacht wurde, überließ die Kirche der Staatsgewalt freiwillig das Recht, auch in kirchlichen Fragen entweder allein oder im Verein mit der Kirchengewalt Gesetze zu erlassen."⁵ Die Autonomie der Kirchen blieb dabei insofern gewahrt, als die betreffenden Kirchenrechtsordnungen keineswegs "durch die Staatsgewalt allein", sondern in innerkirchlichen Beratungen zustande gekommen waren und vom Kaiser nur die Sanktion erhielten.

⁵ N. Milasch, Das Kirchenrecht der morgenländischen Kirche, Mostar ²1905, S. 51. Als Milasch diese Kirchenrechtstheorie vortrug, gab es in Europa Staatsoberhäupter verschiedener Konfession und - den Osmanenherrscher eingerechnet - verschiedener Religion. Aber es gab keinen Staat, der sich zum Atheismus bekannt und die Vernichtung der Kirche erstrebt hätte. In diesem geschichtlichen Kontext wurde von Milasch geschrieben: "Für das Kirchenrecht ist die Verfassung des Staates belanglos; dasselbe betrachtet die Staatsgewalt vom allgemeinen Gesichtspunkte, ohne Rücksicht auf die Konfession des Staatsoberhauptes" (S. 710).

IV. Nationalstaaten und Nationalkirchen in Südosteuropa

Beim Niedergang des Osmanenreichs im 19. Jahrhundert erlangten Südosteuropas Völker wieder ihre staatliche Selbständigkeit. Sie schufen Nationalstaaten, und bald entstand in einem jeden dieser Staaten eine Nationalkirche.

Weil der Patriarch von Konstantinopel zivilrechtliches Oberhaupt der Orthodoxen des osmanischen Reiches, deren Sprecher beim Sultan und zugleich des Sultans Beauftragter für die ihm unterstehenden Gläubigen war, wurde verständlicherweise seine Zuständigkeit jenseits der Grenzen des Osmanenreiches abgelehnt; man wollte dem Sultan nicht indirekt über die Kirche verbunden bleiben. Nach der Errichtung von Nationalstaaten für die orthodoxen Völker wurde darum der Ruf nach einer "freien Kirche im freien Staat" erhoben. Wer diese Devise in Westeuropa vertrat, lehnte das Staatskirchentum ab und verlangte nach freikirchlichen Strukturen. In Südosteuropa meinte derselbe Ruf nicht die Freiheit der Kirche von staatlicher Gängelung, sondern ihre Unabhängigkeit von kirchlichen Oberinstanzen im Ausland. Darum kam es, als das Osmanenreich schrumpfte, zu neuen autokephalen orthodoxen Kirchen und zu laufender Verkleinerung des Konstantinopeler Patriarchats.

Unter dem Sultan war, wie oben erläutert, fast die gesamte Sorge für die sozio-kulturellen Belange der christlichen Völker in der Verantwortung von Kirchenführern gelegen, und das orthodoxe Volk war daran gewöhnt, daß es nicht allein in geistlichen, sondern auch in vielen weltlichen Belangen von seinen Bischöfen und Priestern geführt wurde. Die Politiker hingegen, die nach der Gründung der Nationalstaaten für die weltlichen Belange die Verantwortung übernahmen, waren dem einfachen Volk, insbesondere auf den Dörfern, keine vertraute Erscheinung. Um die Verantwortlichkeiten auch wirklich an sich ziehen zu können und die Zustimmung des Volkes für ihre Pro-

gramme und Initiativen zu erlangen, bedurften sie oft genug des unterstützenden Wortes in bischöflichen Hirtenbriefen oder sonstwelchen kirchlichen Verlautbarungen.

Dies erklärt, warum verschiedene nationalstaatliche Regierungen im 19. Jahrhundert staatliche Zensurmaßnahmen für bischöfliche Hirtenworte einführten. Bischöfe und Seelsorgerklerus weigerten sich in der Regel nicht, für gute Initiativen werbend einzutreten. Verfügten sie doch aus der osmanischen Zeit über reiche Erfahrung mit Tätigkeiten, die man heutzutage "Weltdienst" nennen kann, und diese bezogen sich zum Teil sogar auf Aufgaben, die in Westeuropa niemand der Geistlichkeit zuweist. So braucht man sich nicht zu wundern, daß es in den neuen Nationalstaaten zu einer Verteilung der Kompetenzen zwischen den Hierarchen der Staatskirche und den staatlichen Beamten kam, die westeuropäische Zeitgenossen in Erstaunen setzt.

Eine besondere Belastung brachte es für die Nationalkirchen, daß die Regierungen darauf bedacht waren, jede sich bietende Möglichkeit zu ergreifen, um gemäß der oben zitierten Kirchenrechtstheorie "in kirchlichen Fragen ... allein ... Gesetze zu erlassen". Mit Erfolg waren sie bestrebt, das partikulare Kirchenrecht der orthodoxen Kirche ihres Staates so zu gestalten, daß ihnen größtmöglicher Einfluß auf das innere Leben der Kirchen zukam; insbesondere die Vergabe wichtiger kirchlicher Ämter wurde in einer Weise geregelt, die ein recht effizientes Mitwirken der jeweiligen Regierung erlaubte. Die "freien Kirchen im freien Staat", wie man die Nationalkirchen nannte, waren zwar keinem Hierarchen im Ausland mehr rechenschaftspflichtig, doch dafür gerieten sie in völlige Abhängigkeit von den Staatsbehörden.

Dies zeigte sich unter anderem auch auf dem Sektor des Bildungswesens. Ihm galt nämlich die ganz besondere Obsorge der neuen Autoritäten; sie wollten die kommende Generation durch die Schule für sich gewinnen. Alles Schulwesen wurde samt und sonders dem Kultusminister unterstellt. Angesichts

des fortbestehenden hohen Ansehens des Klerus beim einfachen Volk machte man von dieser Regel selbst für die Priesterausbildung keine Ausnahme; auch sie wurde ausschließlich vom Staat geregelt. Die staatlichen Aufsichtsorgane waren bemüht, den nationalen Gedanken, eventuell sogar die politische Position der jeweiligen Regierung zur ethischen Basis des gesamten Bildungsprogramms zu machen. Dabei reichten - bisweilen innerhalb einer einzigen Generation - die politischen Positionen von aufrichtiger Zustimmung zu einer kirchlichen Ethik über laizistischen Liberalismus bis hin zu faschistisch-diktatorischem, ja sogar totalitärem Rechtsradikalismus.

Zu schweren Konflikten kam es wegen des Staatsdirigismus, als nach dem 1. Weltkrieg die Donaumonarchie zerfallen war und die "Kirchennationen" aus der Monarchie mit den Kirchen der Nationalstaaten zusammengefügt wurden. In den Kirchen selbst entstand ein beträchtlicher Meinungsgegensatz, denn jene, die aus den Nationalkirchen kamen, waren seit Generationen zur Staatsbeflissenheit erzogen, während die anderen aus ihrer "Kirchennation" das Bewußtsein mitbrachten, in der Öffentlichkeit Normen der christlichen Sozialethik vertreten zu sollen. Die Angelegenheit eskalierte und Verfolgungen brachen aus, als nach wenigen Jahren Rechtsdiktaturen und eine Generation später die Kommunisten an die Macht kamen und jene kirchlichen Kreise, die im Habsburger Vielvölkerstaat sich ihrer Mitverantwortung für die Ethik des gesellschaftlichen Lebens bewußt geworden waren, in totalitärem Vorgehen schnellstens zum Schweigen bringen wollten.

Die Zugehörigkeit zur Nation setzt seit der Übernahme des "moderneren" Nationsverständnisses nicht mehr die Zustimmung zu einer religiös-ethischen Wertordnung voraus, sondern gilt selbst als hoher - bei extremen Nationalisten sogar als höchster - Wert. Doch blieb das gesellschaftliche Bewußtsein erhalten, daß die "richtige Religion" zur Nation gehöre, und man erwartet von jedermann, daß er als Zeichen seiner Nationalität wenigstens einige religiös eingekleidete Volksbräuche mit

vollziehe.

Eine Folge ist jene ungeheure Säkularisierung der Rede über die Glaubensgemeinschaften, die es ermöglichte, daß Fernsehen, Rundfunk und Presse während des jüngsten Bosnienkrieges die Kriegsparteien als "Orthodoxe", "Katholiken" oder "Moslems" bezeichnen konnten, obwohl keine von den Kriegsparteien für die Religion, sondern jedermann für eine Volksgruppe kämpfte. An ein derart profaniertes "Zugehören zur nationalen Kirche" sollte denken, wer davon hörte, daß in diesem Krieg - nicht aus Haß gegen die Religion, sondern aus Wut über die andere Volksgruppe - gleich beim ersten Angriff die Gotteshäuser der anderen zerstört wurden, oder wer bei Fernsehübertragungen aus Pale Herrn Karadžić das Kreuzzeichen schlagen sah - selbstverständlich das Kreuzzeichen von rechts nach links, denn es mußte "das serbische" sein; niemals hätte er es von links nach rechts geschlagen, weil es dann nämlich "das kroatische" gewesen wäre.

V. Die nationalkirchliche Struktur: eine Belastung für die Orthodoxie

Wie wir sahen, waren die Regierungen der Nationalstaaten von Anfang an darum besorgt, daß es in den Nationalkirchen zu keiner Kritikbereitschaft ihnen gegenüber kam. Dadurch stellten sie sowohl die prophetische Sendung der Nationalkirchen, als auch die Einheit der Orthodoxie in Frage.

Die Verfassung eines jeden Nationalstaates privilegiert, auch wenn sie noch so maßvoll ist, die Staatsnation und macht die Angehörigen anderer Nationen, die auf dem Staatsgebiet wohnen, zu Minoritäten, denen nur tolerierte Rechte offenstehen. Erst recht artet das konsequente Verfechten der Nationalstaatsidee durch Nationalisten, die der Nation einen obersten Rang in der Wertordnung zuerkennen, zu kollektivem Egoismus ihrer Staatsnation aus. Stellen solche Kreise doch bei Konflikten mit anderen Volksgruppen nicht selten die Volkszugehö-

rigkeit über die allgemeinen Menschenrechte und mißachten den Anspruch auf Gleichbehandlung, die allen Menschen um ihrer Menschenwürde willen zusteht.

Eine Kirche, die ihrer prophetischen Aufgabe nachkommt, müßte gegen den kollektiven Egoismus der Staatsnationen auftreten. Doch auch abgesehen von der Nötigung zur Staatsbeflissenheit, die von den Regierungen der Nationalstaaten über die orthodoxen Bischöfe, Priester und Gläubigen ausgeübt wurde und sie zum Schweigen über Mißstände brachte, waren diese auch selbst nicht immun gegen die Ideologie, der ihre Staatsführer anhängen. Ganz im Gegenteil: der sogenannte "nationale Gedanke" hat viele von ihnen fasziniert. Auch solange sich die regierende Schicht in den Nationalstaaten noch mehrheitlich als christlich verstand und den Kirchenvertretern daher bei einem Widerspruch gegen die Regierung noch keine Lagerhaft drohte, war aus den Nationalkirchen wenig Kritik am Nationalismus zu vernehmen.

Recht lange - bis nach dem 2. Weltkrieg - dauerte es, bis jene orthodoxen Kreise zahlreicher wurden, die darüber Klage führten, daß die Ausbildung der modernen Nationalkirchen eine Aufsplitterung der Orthodoxie mit sich gebracht hat. Der rumänische Patriarch Justinian, der 1949 die Zeitschrift "Orthodoxia" begründete und sie den Fragen des Ökumenismus widmete, rief im Vorwort auf, den Provinzialismus der Nationalkirchen zu überwinden; dabei nannte er die Suche nach der Einheit der Orthodoxie sogar die vordringlichste ökumenische Aufgabe der orthodoxen Theologie.⁶ In einem Beitrag zum 70. Geburtstag dieses Patriarchen formulierten 1971 führende rumänische Theologen, daß "die Orthodoxie im letzten Jahrhundert zu einem bestimmten Maß in die Grenzen einzelner Nationalkirchen eingengt in provinziellem Geist lebte".⁷

⁶ Vgl. das widmende Vorwort des Patriarchen in Heft 1 dieser Zeitschrift.

⁷ Aus dem Grußwort der Redaktion von "Orthodoxia" zum 70. Geburtstag von Patriarch Justinian: Din activitate ecumenică sub arhipăstoriea P.F.P. Patriarh Justinian, in: Orthodoxia 23(1971)6.

An der Isolation der Nationalkirchen voneinander trug das Unterlassen von Kritik an den Nationalstaaten viel Mitschuld. Denn die Grenzen der nach dem 1. Weltkrieg neu geschaffenen Staaten fielen nirgends mit den Siedlungsgrenzen der Nationen zusammen. Also gab es sofort Spannungen und Feindschaften zwischen ihnen. Doch weite Kreise in den Nationalkirchen waren nur allzu gerne bereit, auf die anstehenden Probleme in gleicher Weise zu blicken wie ihre Regierung. Da diese Kreise, zu denen neben einfachen Laien und Priestern auch hochgestellte Kirchenführer zählten, die geistliche Einheit, die zwischen ihrer eigenen Kirche und der Kirche der anderen Nation bestand, nicht eindeutig höher stellten als die politischen Rivalitäten, die es zwischen den Nationen gab, konnten die Kirchen kaum zur friedlichen Beilegung der Spannungen beitragen; sie wurden sogar selber in manche hitzige Auseinandersetzung hineingezogen.

Doch ergehen wir uns nicht in Lamentationen. Freuen wir uns vielmehr, daß der Herr der Kirche, der mit unseren Mängeln Erbarmen hat, unsere orthodoxen Schwesterkirchen an keiner nationalen Verblendung ersticken ließ, sondern in ihnen nach den Versuchen der National-Liberalen, der Faschisten und der Marxisten, sie an die Kette zu legen und für die Politik zu mißbrauchen, neues Verlangen auf panorthodoxe und gesamtchristliche Einheit wachrief.
